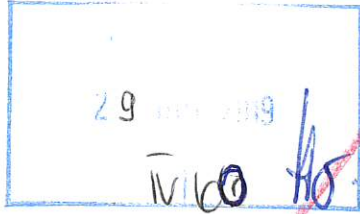


Bürgermeister
der Stadt
Heinsberg



.....Der Landrat

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung
- Abgrabungsbehörde -
Geschäftszeichen: 70 80 22 / Fr

Herr Frenken
Zimmer-Nr.: 354
Tel.: (0 24 52) 13 - 61 28
Fax: (0 24 52) 13 - 61 95
E-Mail: reiner.frenken@kreis-heinsberg.de

25. Juli 2019

Herstellung eines Gewässers gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz durch die Abgrabung von Sand und Kies im Stadtgebiet Heinsberg, Gemarkung Heinsberg, Flur 16, Flurstücke 142, 143, 187 und Flur 27, Flurstück 70

Änderungsantrag vom 23.07.2019

Antragsteller: Feiter Betonsteinwerk GmbH
Im Gansbruch 16
52441 Linnich

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Feiter Betonsteinwerk GmbH hat eine Änderung der bestehenden Genehmigung beantragt.

Eine bisher zum Trockenabbau genehmigte Teilfläche soll vertieft und damit, wie angrenzend bereits genehmigt und ausgeführt, nass abgebaut werden. Mit dieser Vertiefung einhergehend wurde eine Fristverlängerung für den Abbau bis zum 31.12.2025 und für die Rekultivierung bis zum 31.12.2027 beantragt. Auch die Rekultivierungsplanung wurde angepasst.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Antragsunterlagen mit der Bitte um Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens gem. § 36 BauGB innerhalb von zwei Monaten nach Zugang dieses Schreibens. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn Sie es nicht innerhalb dieser Frist verweigern.

Darüber hinaus gebe ich Ihnen bis zum vorgenannten Zeitpunkt Gelegenheit zur Stellungnahme. Insbesondere bitte ich um Mitteilung, ob und ggfls. aus welchen Gründen Sie den Antrag nicht für genehmigungsfähig halten oder ob und welche ergänzenden Angaben bzw. Unterlagen, Nebenbestimmungen oder weiteren Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen Sie für erforderlich halten.

- 2 -

Bitte senden Sie mir die Antragsunterlagen mit Ihrer Entscheidung und ggfls. der ergänzenden Stellungnahme zurück.

Zu Ihrer Information teile ich Ihnen mit, dass ich gem. § 3c UVPG in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung i. V. mit § 74 Abs. 1 UVPG in der aktuellen Fassung aufgrund überschlägiger Prüfung festgestellt habe, dass durch die Verwirklichung des beantragten Änderungsvorhabens keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb für das Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Ich beabsichtige daher, falls sich in diesem Verfahren keine neuen Erkenntnisse ergeben, gem. § 74 Abs. 6 VwVfG NRW kein Planfeststellungsverfahren durchzuführen und für die Änderungen anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Frenken